

Stellungnahme zum Gesetzentwurf zur Verlängerung des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes und weiterer Regelungen

14.3.2022

Angesichts der geplanten Änderungen des Infektionsschutzgesetzes (Anhörung zum Entwurf am 14.3.2022) und des hier vorgelegten „Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes und weiterer Regelungen“ vom 10.3.2022 fordert das Müttergenesungswerk und seine Trägergruppen im Verbund die Bundesregierung dringend auf,

- die wirtschaftliche Absicherung für coronabedingte Ausfälle in Einrichtungen für medizinische Vorsorge- und Rehabilitationsmaßnahmen im Verbund des Müttergenesungswerks nahtlos über den 19.3.2022 hinaus bis zum 31.12.2022 fortzusetzen;
- die geplanten Änderungen an den §§ 111 und 111c SGB V wie geplant und im Entwurf vorgelegt umzusetzen, **sowie zeitgleich**
- die Änderungen der Verordnung zur Verlängerung des Zeitraums für Vereinbarungen zur wirtschaftlichen Sicherung der Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen in den vorliegenden Entwurf aufzunehmen und zeitgleich umzusetzen, so dass sofort ab dem 20.3.2022 eine Vereinbarung über die Fortsetzung der Ausgleichszahlungen zwischen den Krankenkassen und den maßgeblichen Verbänden abgeschlossen werden kann.

Änderungsbedarf

1. Änderung der §§ 111 und 111c SGB V:

§ 111 Absatz 5 Satz 6: Das Bundesministerium für Gesundheit kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrats die in Satz 5 genannte Frist bis zum **31. Dezember 2022** verlängern.

§ 111c Absatz 3 Satz 6: Das Bundesministerium für Gesundheit kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrats die in Satz 5 genannte Frist bis zum **31. Dezember 2022** verlängern.

2. Änderung der Verordnung durch eine zweite Änderung

Zweite Änderung der Verordnung zur Verlängerung des Zeitraums für Vereinbarungen zur wirtschaftlichen Sicherung der Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen

Die Verordnung zur Verlängerung des Zeitraums für Vereinbarungen zur wirtschaftlichen Sicherung der Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen vom 7. Juni 2021 (BGBl. I S. 1710) in der 1. Änderungsfassung (Artikel 7 Bundesgesetzblatt I 2021 Nr. 79 vom 23.11.2021) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird die Angabe „19. März 2022“ durch die Angabe „**31. Dezember 2022**“ ersetzt.
2. In § 2 wird die Angabe „19. März 2022“ durch die Angabe „**31. Dezember 2022**“ ersetzt.

Begründung:

Der vorliegende Entwurf sieht derzeit nur Änderungen der §§ 111 und 111c SGB V vor. Dadurch wird erreicht, dass ab dem 20.3.2022 **die Möglichkeit** besteht, die Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen finanziell zu unterstützen, sofern wirtschaftliche Belastungen coronabedingt entstehen. Es wird aber erst zu den Ausgleichszahlungen kommen, wenn

Kontakt und weitere Informationen:

Elly Heuss-Knapp-Stiftung

Deutsches Müttergenesungswerk T 030 3300290

E info@muettergenesungswerk.de

f [muettergenesungswerk](https://www.facebook.com/muettergenesungswerk)

🐦 [mgw_berlin](https://twitter.com/mgw_berlin)

Bergstraße 63 | 10115 Berlin

F 030 330029-20

W [muettergenesungswerk.de](https://www.muettergenesungswerk.de)

@ [muettergenesungswerk_mgw](https://www.instagram.com/muettergenesungswerk_mgw)

